# Entgeltordnung für die Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Brühl

#### vom 17.05.2010

Aufgrund des § 41 Abs.4 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122, SGV NRW 213) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662), und § 41Abs. 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 17.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Entgeltpflichtige Leistungen

Entgeltpflichtige Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Brühl sind nachfolgend aufgeführte Leistungen:

### (1) Beratungen und Stellungnahmen

- a) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag vorgenommene brandschutztechnische Überprüfung eines Objektes (Objektbesichtigung),
- b) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erteilte gutachterliche Stellungnahme, sofern nicht die Bauaufsichtsbehörde selber im Rahmen der Vorschriften der Bauordnung NRW um die Erstellung einer solchen ersucht,
- c) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erfolgte Beratung,
- d) die erforderlichen An- und Abfahrten.

#### (2) Feuerwehrpläne

a) die Prüfung von Feuerwehrplänen inklusive der An- und Abfahrten sowie der Zeit für die vergleichende Prüfung im Objekt,

#### in Kraft am 21.05.2010

b) die wiederholten Prüfungen aufgrund von notwendigen Korrekturen wegen Mängeln,

- c) die Beratungen inklusive evtl. An- und Abfahrten,
- d) die Prüfungen aufgrund von notwendigen Änderungen der Feuerwehrpläne analog zu den Punkten 3a bis 3c.
- e) Materialkosten
- (3) Brandmeldeanlagen
- a) die Beratungen bei der Planung und Errichtung von Brandmeldeanlagen unter Berücksichtigung der Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen in der Stadt Brühl (TAB BMA),
- b) die Abnahmen der Brandmeldeanlage,
- c) Wiederholungsabnahmen die aufgrund von Mängeln bei der Abnahme oder wegen Änderungen an einer bestehenden Anlage erforderlich sind,
- d) Tätigkeiten im Rahmen von Wartungen und Reparaturen der Brandmeldeanlage,
- e) die An- und Abfahrten.
- (4) Schlüsseldepots
- a) die Inbetriebnahme von Schlüsseldepots,
- b) die Öffnung des Schlüsseldepots auf Antrag des Betreibers oder einer Wartungsfirma,
- c) die An- und Abfahrten.
- (5) Brand- und Selbstschutzausbildung
- a) die Ausbildung im Betrieb,
- b) die Ausbildungsseminare mit einer Dauer bis zu 4 Unterrichtsstunden,
- c) die Ausbildungsseminare mit einer Dauer von mehr als 4 bis zu 8 Unterrichtsstunden,
- d) die An- und Abfahrten,
- e) die Materialkosten.
- (6) Fahrzeugkosten
- a) Die Kosten für die Verwendung eines Fahrzeuges für die unter 1 bis 5 genannten Punkte.

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme der entgeltpflichtigen Leistungen ab dem Verlassen der Dienststelle bis zur Rückkehr zu dieser. Die Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn es aus Gründen nicht zur Erbringung der Leistung kam, welche die Brandschutzdienststelle nicht zu vertreten hat.
- (2) Die Leistungen nach dieser Entgeltordnung können von vorherigen Zahlungen rückständiger Entgelte und/oder der Leistung eines angemessenen Vorschusses oder der Gestellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Das Entgelt wird innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.
- (4) Wird Zahlungsaufschub, Stundung oder Ratenzahlung beantragt, so werden von der Stadt Brühl Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.
- (5) Kommt der Zahlungspflichtige mit Zahlungen in Verzug, so werden von der Stadt Brühl Verzugszinsen in Höhe von 3,5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.

## § 3 Berechnung

Die Entgelte werden nach der Dauer der Leistung und nach der Zahl der notwendigen eingesetzten Kräfte bemessen. Zu diesen Entgelten gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Beim Bemessen der Entgelte werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlung im Einzelfall berücksichtigt.

Die Bemessung der Entgelte erfolgt nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

## § 4 Auslagenersatz

Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von dem Entgelt der Amtshandlung besteht.

## § 5 Zahlungspflichtige

(1) Zahlungspflichtig für die Leistungen nach § 1.1 bis 1.4 und 1.6 ist derjenige, welcher die entgeltpflichtige Leistung der Brandschutzdienststelle beauftragt.

- (2) Zahlungspflichtig für die Leistungen nach § 1.5 ist
- a) im Falle des § 1.5 (a) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des Betriebes, für den die Ausbildung durchgeführt wird
- b) Im Falle des § 1.5 (b) und (c) derjenige, der an der Ausbildung teilnimmt. Sofern ein Betrieb Mitarbeiter(innen) zur Ausbildung entsendet, kann für diese Teilnehmer der Entsendende zum Schuldner werden.
- c) Die Kosten für die Leistungen nach § 1.5 (d) und (e) trägt derjenige, welcher die die Leistungen nach 1.5 (a) bis (c) zu zahlen hat.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner

## § 6

#### Inkrafttreten

Hinweis: In dieser Fassung gilt diese Entgeltordnung ab dem 21.05.2010

### Anlage 1

# der Entgeltordnung für die Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Brühl

### Entgeltsätze

Für die Bemessung der Entgelte nach § 2 der Entgeltordnung für die Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Brühl gelten folgende Regelsätze.

1. Für Leistungen nach § 1 (1) a - d je angefangene Stunde 57,00 €
2. Für Leistungen nach § 1 (2) a – d je angefangene Stunde 54,00 €
3. Für die Materialkosten nach § 1 (2) e 30,00 €
4. Für Leistungen nach § 1 (3) a – e je angefangene Stunde 54,00 €
5. Für Leistungen nach § 1 (4) a – c je angefangene Stunde 54,00 €
6. Für Leistungen nach § 1 (5) a + d je angefangene Unterrichtsstunde (45 Minuten) 54,00 €
7. Für Leistungen nach § 1 (5) b je Teilnehmer 51,00 €
8. Für Leistungen nach § 1 (5) c je Teilnehmer102,00 €
9. Für Leistungen nach § 1 (5) e je Teilnehmer 20,00 €
10. Für Leistungen nach § 1 (6) a je angefangene Stunde 12,50 €